

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

ZI. 13/1 23/32

2023-0.046.027

BG, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird

Referenten: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt
MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M., Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die konsequente Ermittlung und Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI) durch eine eigene Organisationseinheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sicherzustellen.

Nachstehende Regelungen sind als Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs anzusehen:

1. Die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der die bundesweite Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des BMI obliegt.
2. Interdisziplinäre und multiprofessionelle Besetzung der Ermittlungsstelle.
3. Spezialisierte Ausbildung der in der Ermittlungsstelle beschäftigten Bediensteten.
4. Einrichtung eines unabhängigen Beirats.



Grundsätzlich ist der ÖRAK der Auffassung, dass eine solche Organisationseinheit zur Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen im Ressortbereich des BMI nicht im BMI selbst, sondern bspw im BMJ angesiedelt sein sollte. Dennoch betrachtet der ÖRAK den vorliegenden Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, um Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamten aufzuklären und erlaubt sich nachstehende Anmerkungen in die Begutachtung einzubringen:

Zu § 2 des Entwurfes:

Das Bundesamt besteht aus einem Direktor und seinen Stellvertretern, die auf 10 Jahre vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes bestellt werden. Eine Wiederbestellung soll zulässig sein. Durch diese Bestellungsmodalitäten kann die Unabhängigkeit des Bundesamts jedoch nicht sichergestellt werden.

Um unabhängig agieren zu können, ist die Möglichkeit der Wiederbestellung hinderlich. **Tatsächlich sollte daher eine Bestellung auf 12 Jahren vorgesehen sein und die Möglichkeit einer Wiederbestellung entfallen.**

Außerdem ist eine Bestellung durch den Bundesminister für Inneres, dessen Ressortbereich überwacht werden soll, problematisch. Daran ändert auch die bloße Anhörung der Präsidenten der Höchstgerichte nichts. Dem könnte etwa dadurch begegnet werden, dass das Anhörungsrecht zu einem Auswahlrecht (etwa aus einem Dreivorschlag) aufgewertet wird oder die Auswahl durch den BMI auf einen von den Präsidenten der Höchstgerichte erstatteten Dreivorschlag beschränkt wird.

Zu § 2 Abs 7 und 8 des Entwurfs
Nebenbeschäftigung des Direktors und seiner Stellvertreter:

Im Gegensatz zur geltenden Fassung, wonach dem Direktor und dem Stellvertreter die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt ist, soll die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung nunmehr ausgeweitet werden.

Der ÖRAK erlaubt sich kritisch anzumerken, dass die komplizierte Regelung im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf (§ 2 Abs 7 und Abs 8) einer Unabhängigkeit eher hinderlich ist und sollte diese daher entfallen. Tatsächlich sollte es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben.

Zu § 4a des Entwurfs
Ermittlungs- und Beschwerdestelle (EBS):

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Ermittlungs- und Beschwerdestelle betreffend Misshandlungsvorwürfe gem § 4a Abs 2 des Entwurfes den unmittelbar und

mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufenen Vorgesetzten (Dienstvorgesetzten) sowohl über die **Einleitung** ihrer Ermittlungen zu informieren und über deren **Ergebnisse** zu berichten hat. Insbesondere die Information über die Einleitung des Verfahrens kann sich als kontraproduktiv herausstellen, sodass davon Abstand zu nehmen ist. Eine Information an den Dienstvorgesetzten hat erst dann zu erfolgen, wenn die Ermittlungs- und Beschwerdestelle oder die Staatsanwaltschaft auch den wegen der Misshandlungsvorwürfe Beschuldigten informiert.

§ 5 des Entwurfs

Meldestelle:

Die Änderungen und Ergänzungen des § 5 im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung werden begrüßt.

§ 7 des Entwurfs

Weisungen:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Weisungen an das Bundesamt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe dem Beirat zu übermitteln sind. Diese Formulierung in § 7 ist ungenügend.

Nicht nur Weisungen **an** das Bundesamt, sondern **auch Weisungen innerhalb des Bundesamts** im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe sind dem Beirat zu übermitteln. Unklar bleibt auch, wie der Beirat mit solchen Weisungen, die ihm zur Kenntnis gebracht werden, umzugehen hat; das Recht des Beirats, von sich aus tätig zu werden und Empfehlungen auszusprechen, wenn ihm eine Weisung zur Kenntnis gebracht wird (§ 9a Abs 2) wird nicht ausreichen, um allfällige missbräuchliche oder unrichtige Weisungen verlässlich zu verhindern, zumal dem Beirat lediglich eine strukturelle Kontrolle zukommen soll. Jedenfalls muss aber die **Übermittlungspflicht auf interne Weisungen im Bundesamt ausgedehnt werden**.

Zu § 9a des Entwurfs

Unabhängiger Beirat in Ermittlungs- und Beschwerdestelle:

Dem Beirat kommt nach § 9 Abs 2 nur *die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs, sowie die diesbezügliche Beratung* zu, nicht aber die Kontrolle und Überwachung im Einzelfall. Dies steht in Widerspruch damit, dass dem Beirat Weisungen zu übermitteln sind (§ 7) und dass er als Meldestelle fungieren soll (§ 9b). Dem Beirat muss daher auch die Kompetenz zukommen, die Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle **im Einzelfall zu kontrollieren und zu überwachen**.

Der Beirat besteht aus 13 Mitgliedern sowie aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, insgesamt sohin aus 15 Personen. Weiters gehören dem Beirat 13 Ersatzmitglieder an (§ 9a Abs 3 des Entwurfs).

Ein Mitglied und Ersatzmitglied werden vom ÖRAK vorgeschlagen. Dieses Mitglied bzw. das Ersatzmitglied haben „aus dem Fachgebiet Straf- und Strafprozessrecht... zu stammen“. Dies ist nach Ansicht des ÖRAK zu kurz gefasst, zumal Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch dann vorgeschlagen werden können, wenn sie Kompetenzen aus dem Fachgebiet der **Grund- und Freiheitsrechte** aufweisen. Diesbezüglich wird auf §9a Abs 5 Z 4, 5, 7, 8 und 9 des Entwurfs verwiesen, wo dies sehr wohl möglich gemacht wird. Auch wäre jedenfalls die Formulierung in Abs 5 insgesamt zu ändern, da es wohl um **Kenntnisse** geht, die ein Mitglied aufzuweisen hätte, nicht aber um eine – in Österreich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht vorgesehene – Fachspezialisierung.

Abzulehnen ist, dass auch das Bundesministerium für Inneres (BMI) zwei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder entsenden soll. Dies ist weder zweckmäßig noch zielführend, da gerade Misshandlungsvorwürfe im Bereich des BMI untersucht werden sollten. Der Beirat wiederum soll unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle ausüben.

Weiters ist unklar, wie die Bestellung von insgesamt 5 Mitgliedern aus privaten gemeinnützigen Einrichtungen gemäß § 9a Abs 5 Z 9 zu erfolgen hat. Auch ist unklar, was passiert, wenn hier das Einvernehmen zwischen dem BMJ und dem BMI iSd § 9a Abs 5 Z 9 des Entwurfs nicht herzustellen ist. Auch hier ist ein der Bundesminister für Inneres eingebunden, was nach Ansicht des ÖRAK jedenfalls abzulehnen ist. Insgesamt übt nämlich der Innenminister ein bestimmendes Kontrollrecht über insgesamt 7 Mitglieder aus.

Überhaupt werden sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Inneres auf die Dauer von 7 Jahren gemäß § 9a Abs 4 bestellt. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der Beirat nur dann beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zumindest 8 weitere Personen als Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Somit könnte der Bundesminister für Inneres die Konstituierung des Beirats und auch die Herstellung der Beschlussfähigkeit **blockieren**.

In § 9a Abs 6 des Entwurfes ist festgehalten, dass eine **Stimmrechtsenthaltung** im Beirat unzulässig sein soll. Eine solche Regelung ist zumindest zu hinterfragen. Insbesondere bei Befangenheit etc. wäre eine Stimmenthaltung zweckmäßig und sogar notwendig.

In § 9a Abs letzter Satz ist geregelt, dass die vorauswählenden Einrichtungen und Bundesminister sich um eine **ausgewogene Vertretung der Geschlechter und um eine plurale und diverse Zusammensetzung des Beirats zu bemühen** haben. Wie dies ohne Abstimmung in der Praxis erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 9b des Entwurfs
Beirat als Meldestelle:

Obgleich durchaus zu begrüßen ist, dass Misshandlungsvorwürfe dem Beirat gemeldet werden können, ist es unzureichend, dass der Beirat keine Befugnis hat, im Einzelfall zu überwachen, wie mit derartigen Meldungen im Einzelfall umzugehen ist.

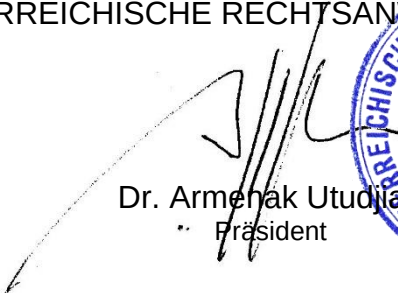
Zu § 9c Abs 3
Erfüllung der Aufgaben des Beirats:

Gemäß § 9c Abs 3 kommen dem Beirat Befugnisse in Bezug auf Unterlagen und Aufzeichnungen des Bundesamts zu. Bei Unterlagen oder Aufzeichnungen, die Gegenstand eines Verfahrens nach der StPO sind, hat das Bundesamt aber zuvor die Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einzuholen. Ausgefolgte Abschriften (Ablichtungen) sind außerdem zu löschen, sobald der darauffolgende Bericht gemäß § 9d Abs. 1 erstattet wurde. Beide Einschränkungen erschweren die Tätigkeit des Beirats unverhältnismäßig und sind – vor allem im Lichte der Verschwiegenheitsverpflichtung der Beiratsmitglieder – nicht erforderlich. Gerade bei wesentlichen Vorwürfen wird ein Verfahren nach der StPO einzuleiten sein, sodass ein wesentlicher Teil der Informationen nur nach der Diskretion der Staatsanwaltschaft zugänglich ist. Wenn Unterlagen nach wenigen Monaten wieder gelöscht werden sollen, wird überdies eine Überwachung bestimmter Angelegenheiten über mehrere Jahre hinweg unmöglich gemacht. **Die letzten beiden Sätze des § 9c Abs 3 sind daher zu löschen.**

Darüber hinaus muss das Bundesamt verpflichtet werden, dem Beirat auch von sich aus Informationen zukommen zu lassen. So kann der Beirat seiner Tätigkeit ja nur nachkommen, wenn ihm die zu überwachenden Angelegenheiten auch zu Kenntnis gelangen. Das Bundesamt ist daher zu verpflichten, **dem Beirat regelmäßige und zeitnah Anfallsberichte zu erstatten**, um dem Beirat einen vollständigen Überblick über sämtliche der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten des Bundesamts zu ermöglichen.

Wien, am 21. April 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

